

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2006

Nr. 2006/949

Wangen bei Olten: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Am Chruetzbach“ 3. Etappe / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Am Chruetzbach“ 3. Etappe mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem Teilzonenplan wird eine fast flächengleiche Umzonung am Chruetzbach vorgenommen, mit der eine gut ins Quartier- und Landschaftsbild eingebettete neue Wohnsiedlung ermöglicht wird. Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften regeln die Bebauung, die Freiflächengestaltung und die Grundsätze der architektonischen Gestaltung der autofreien Siedlung. Entlang dem Chruetzbach und gegen die nördlich liegende bestehende Siedlung werden neu Freihaltezonen ausgewiesen.

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Am Chruetzbach“ 3. Etappe mit Sonderbauvorschriften lag in der Zeit vom 20. Mai bis zum 20. Juni 2005 öffentlich auf. Dabei gingen verschiedene Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss darauf verschiedene Änderungen und legte den Plan in der Zeit vom 20. Januar bis zum 20. Februar 2006 ein zweites Mal öffentlich auf. Dabei gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planunterlagen am 6. März 2006. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Am Chruetzbach“ 3. Etappe mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird genehmigt.
- 3.2 Alle bisherigen Pläne und Reglemente, soweit sie dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben, das Siedlungs- sowie das Landwirtschaftsgebiet werden angepasst.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'323.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'300.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (da) (3), mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen und Richtplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten, mit 1 gen. Plan (später), mit
 Rechnung (**Einschreiben**)
 Bau- und Planungskommission der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei
 Olten
 Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten
 Holzart Architekten AG, Ziegeleistrasse 52, 4242 Laufen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung
 Teilzonen- und Gestaltungsplan „Am Chruetzbach“ 3. Etappe mit Sonderbauvorschriften)